

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 629.01 - Zur Dalbeck -in Velbert

1. Anlass

Auf dem Grundstück "Zur Dalbeck 63" in Velbert ist die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf einem Flurstück geplant, das im Süden mit einem Wohnhaus bebaut ist und dessen Bebauung auf einer nördlich anschließenden Gartenbrache erweitert werden soll. Das Artenschutzrecht sieht vor, dass in diesem Fall eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist. In Stufe 1 dieses Verfahrens ist zu klären, ob bereits Erkenntnisse über ein Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen und ob im Hinblick auf das momentan vorhandene lebensräumliche Potential mit dem Vorkommen solcher Arten zu rechnen ist und weiterführende Untersuchungen erforderlich sind. Mögliche Konfliktpotentiale zur geplanten Maßnahme sind zu ermitteln.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung einer ASP (artenschutzrechtliche Prüfung) im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben bildet der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die konkrete Prüfung ist in NRW nach der Handlungsempfehlung zum Artenschutz des MKULNV¹ durchzuführen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung hat die Frage zu klären, ob im Falle der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden.

Bei der Untersuchung und Bewertung des biologischen Potentials sind nach § 7 BNatSchG folgende Schutzkategorien zu unterscheiden:

- besonders geschützte Arten im nationalen Rahmen: diese Kategorie ist zwar bei der Planung im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen, stellt aber kein absolutes Planungshindernis
- national streng geschützte Arten sowie Arten des FFH-Anhanges IV im Europamaßstab: planungsrelevante Kategorie
- die planungsrelevanten Arten innerhalb der „Europäischen Vogelarten“: diese sind im Rang der vorigen Kategorie gleichgestellt.

Für die Arten der ersten Kategorie gilt lediglich das Tötungsverbot, für die anderen beiden gelten alle in § 44 Abs. 1 des BNatSchG genannten Zugriffsverbote, also auch das Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese erfordern bei entsprechenden Artenvorkommen strikte Beachtung und können unter Umständen das gesamte Vorhaben verhindern.

3. Vorgehensweise

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW sowie MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“

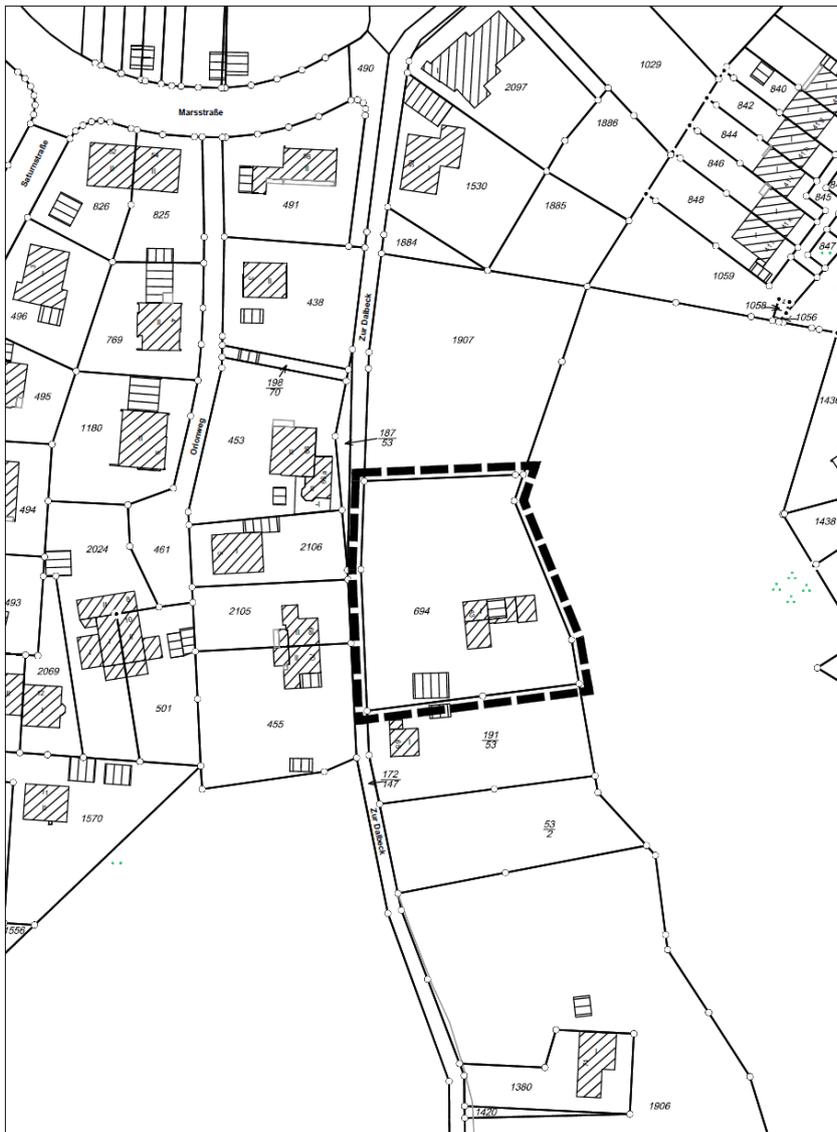
Im Rahmen dieser ASP der Stufe 1 ist durch geeignete Recherchen und Analysen zu klären, ob bei Durchführung des Vorhabens Arten der oben genannten Schutzkategorien betroffen sein könnten.

Datengrundlage bilden einerseits die Angaben des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz zum betroffenen Messtischblatt 4608/3, andererseits die im Rahmen einer Geländebegehung festzustellenden lebensräumlichen Gegebenheiten und dem sich daraus abzuleitenden Potential für planungsrelevante Arten. Aus diesen Informationen ist im Hinblick auf die Art der geplanten Maßnahmen zu ermitteln, inwieweit und auf welche Weise mögliche geschützte Arten betroffen sein könnten. Hieraus sind die entsprechenden Schlussfolgerungen und Vorgaben für die Maßnahme zu ziehen.

4. Untersuchungsobjekt

Das Areal liegt in Velbert und findet sich an der Straße Zur Dalbeck 63.

Lage und Abgrenzung des untersuchten Areals ergeben sich aus der entsprechenden Darstellung des Büros BKR Essen.



5. Datengrundlage

5.1. Lebensräumliche Strukturen

Während einer Geländebegehung am 01.06.2018 wurden folgende lebensräumliche Strukturen festgestellt:

3.1 Gartenbrache: diese macht den größten Teil der Fläche aus. Sie ist von ein- und mehrjährigen krautigen Pflanzen dominiert und beinhaltet auch blütenreiche Stauden teils heimischer Arten.

3.2 Steinhaufen aus großen Brocken abgeräumter Gartenmauern und Wegeplatten, teilweise eingewachsen und mit geräumigem innerem Lückensystem

3.3 Großer Streifen aus älteren heimischen Laubgehölzen, vorwiegend Stieleiche und Rotbuche zwischen Erschließungsstraße und der Straße Zur Dalbeck

3.4 Kleines Fließgewässer "Sonnenblumenbeeke" als geschützter Lebensraum mit reichem Saum aus bodenständigen Kräutern entlang der östlichen Geländegrenze

3.5 Buchenhochwald als umgebende prägende lebensräumliche Einheit

5.2. Potentiell vorkommende Arten

Die LANUV-Liste führt für das MTB 4608/3 für die oben aufgeführten Lebensraumstrukturen die im Folgenden behandelten planungsrelevanten Arten auf:

Säugetiere

Wasserfledermaus *Myotis daubentoni*

Für diese Art gibt es keine ausreichenden Wasserflächen

Großer Abendsegler *Nyctalus nyctalus*

Die Art kommt sicherlich als Nahrungsgast über der Fläche vor, die Bedeutung dieser Fläche ist allerdings angesichts der großen Reichweite des Abendseglers sehr gering.

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Diese Art kommt sicherlich als Nahrungsgast vor, sie ist aber durch die geplanten Bauten kaum in ihrer Nahrungssuche eingeschränkt, da sie häufig zwischen Häusern und auch innerhalb geschlossener Ortschaften jagt. Auch mögliche Quartiere in den bestehenden, dem Baugrundstück benachbarten Häusern wären durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Vögel

***Accipiter gentilis* Habicht**

Sollte das Gebiet zum Nahrungsraum eines Habichtes gehören, wird sich dieser nach Realisierung der Maßnahme nicht verlagern, da der Habicht großräumig alle Biotope, auch Siedlungsbereiche, bejagt.

***Accipiter nisus* Sperber**

Hier gilt sinngemäß dasselbe wie für die vorige Art

***Acrocephalus scirpaceus* Teichrohrsänger**

Es fehlt großflächiges Röhricht als essentielles Lebensraumelement

***Alauda arvensis* Feldlerche**

Es fehlen größerräumige Flächen mit teilweise schütterer Vegetation

***Alcedo atthis* Eisvogel**

Es fehlen größerflächige Fließwasserflächen

***Anthus pratensis* Wiesenpieper**

Es fehlen größerflächige Wiesenbereiche

***Anthus trivialis* Baumpieper**

Es fehlen größerflächige Wiesen- und Buschbereiche

Ardea cinerea Graureiher

Die Art ist vielleicht bisweilen am kleinen Fließgewässer zur Nahrungssuche, ist aber insgesamt weiträumig aktiv und wird, da das Fließgewässer in seinem Verlauf und in seiner Struktur als geschütztes Biotop nicht angetastet wird, dies weiterhin tun.

Asio otus Waldohreule

Die Art hat ein großes Jagdgebiet und wird, sollte sie in den angrenzenden Waldungen ihren Schlaf- und/oder Brutplatz haben, durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da der Garten für diese Eule eine sehr kleine Fläche darstellt.

Athene noctua Steinkauz

Er bevorzugt als Jagdgebiet größere freie locker mit Kleingehölzen bestockte Wiesenbereiche und kann aufgrund der Kleinräumigkeit hier nicht vorkommen.

Bubo bubo Uhu

Der Uhu brütet in den nahen Steinbrüchen und kommt zur Nahrungssuche sicherlich auch zum Baugrundstück. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird er dies weiterhin tun, da er eines seiner Beutetiere, den Igel, auch in haus- und siedlungsnahen Gärten erjagt, wie telemetrische Studien im benachbarten Wuppertal ergeben haben.

Buteo buteo Mäusebussard

Für diesen großräumig agierenden Jäger sind derart kleinräumige Flächen für die Nahrungsbeschaffung von sehr untergeordneter Bedeutung.

Charadrius dubius Flussregenpfeifer

Es fehlen als essentielle Lebensraumstrukturen vegetationsarme Flächen

Cuculus canorus Kuckuck

Auch für diese Art ist das Areal aufgrund sehr großräumigen Agierens unbedeutend.

Delichon urbica Mehlschwalbe

Als Nahrungsraum ist das Gelände zu kleinräumig und zu sehr im Wald eingebettet, die angrenzenden Gebäude weisen keine Nester dieser Art auf.

Dryobates minor Kleinspecht

Es fehlen größere und gebüschreiche Weichholzbestände als essentielle Strukturen.

Falco subbuteo Baumfalke

Es fehlen Freiflächen mit libellenreichen Stillgewässern.

Falco tinnunculus Turmfalke

Das Vorkommen dieser Art ist möglich, da sie aber in großräumigen Flächen außerhalb des Waldes agiert, ist die Errichtung der Bungalows für diese Art nicht relevant.

Hirundo rustica Rauchschnalbe

Hier gilt dasselbe wie bei der Mehlschwalbe

Lanius collurio Neuntöter

Er kommt nur in freieren grünland- und gehölzreichen Landschaften vor.

Locustella naevia Feldschwirl

Es fehlen ausgedehnte Hochstaudenfluren.

Passer montanus Feldsperling

Diese Art kann auf dem Gelände als Nahrungsgast vorkommen, als Brutplatz käme der Gehölzsaum an der Zufahrtsstraße in Frage. Dies wird sich durch den Bau der Bungalows nicht ändern, solange nicht in den Gehölzsaum eingegriffen wird.

Pernis apivorus Wespenbussard

Die Art kommt nur in großräumigen abwechslungsreichen Landschaften vor.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Das Vorkommen dieser Art ist denkbar, eine Brutmöglichkeit gäbe es möglicherweise im Gehölzsaum entlang der Zufahrtsstraße. Die Realisierung der Baumaßnahme würde daran nichts ändern, solange nicht in den Gehölzsaum eingegriffen wird.

Rallus aquaticus Wasserralle

Es fehlen größere Stillgewässer mit Verlandungsvegetation

Streptopelia turtur Turteltaube

Es fehlt die freie, mit Einzelgehölzen durchsetzte Landschaft.

Strix aluco Waldkauz

Sein Vorkommen im Gebiet ist wahrscheinlich. Er wird, da er regelmäßig auch in Siedlungsbereichen vorkommt, dort weiterhin vorkommen.

Tachybaptus ruficollis Zwergtaucher

Es fehlen Stillgewässer als essentielle Strukturen.

Tyto alba Schleiereule

Ihr Vorkommen ist möglich und wird gegebenenfalls auch weiterbestehen, da auch die Schleiereule häufig mitten in Siedlungen brüdet.

Amphibien

Alytes obstetricans Geburtshelferkröte

Diese Art kann wegen fehlender Stillgewässer mit Laichplatzfunktion nicht vorkommen.

Bufo calamita Kreuzkröte

Ein Vorkommen ist nicht möglich, weil die verfügbaren Freiflächen zu kleinräumig sind.

Triturus cristatus Kammmolch

Es fehlen für ein Vorkommen tiefe Stillgewässer.

Im Steinhafen in der Mitte der Gartenbrache ist das Vorkommen folgender Art möglich:

Lacerta vivipara Waldeidechse

Diese Art genießt lediglich den Status einer geschützten Art.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass lediglich unter den Fledermäusen mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, allerdings ausschließlich hinsichtlich einer sehr untergeordneten nahrungsräumlichen Funktion. Unter den Vögeln sowie den Amphibien dürften auf dem Gelände keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen existieren. Zu rechnen ist lediglich mit dem Spektrum der üblichen Gartenvögel sowie bei den Reptilien mit dem Vorkommen der Waldeidechse als geschützter Art.

6. Artenschutzrechtliche Wirkungen der Planung

Die Realisierung der Planung wird vor allem die Gartenbrache flächenmäßig stark reduzieren. Dort vorkommende Arten werden sich zahlenmäßig reduzieren oder abwandern. Der Baumstreifen entlang der Straße „Zur Dalbeck“ sowie der Bereich des kleinen Fließgewässers werden unangetastet bleiben und somit auch die betreffenden Arten nur geringen Einwirkungen ausgesetzt.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Auf die nicht einzeln aufgeführten Gartenvogelarten sowie auf die Waldeidechse als mögliche Bewohnerin des Steinhafens sollte bei der Durchführung der Baumaßnahme entsprechend Rücksicht genommen werden:

- hinsichtlich der Bauzeit ist die Hauptbrutzeit zwischen April und Juni möglichst auszusparen
- hinsichtlich des Steinhafens ist ein vorsichtiges Abtragen der Steine von Hand zu erledigen. So ist möglichen Bewohnern des Hafens die Möglichkeit der rechtzeitigen Flucht gegeben

8. Fazit

Bei Realisierung der Planung ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Hinweise zur Berücksichtigung der Belange geschützter Arten werden gegeben.

9. Quellen

LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW auf Meßtischblattbasis

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW sowie MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“

Bochum, 12. Juni 2019

Gez. Dr. Fritz-Bernd Ludescher